

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Bei der sich ergebenden Tilgungsdauer von 33¼ Jahr beträgt die Gesamtleistung 54 210 000 RM. Zinsen keine. Verwaltungskosten 4 210 000 RM.

Beispiel 2: Stadt Oldenburg.

Verschuldung 16 Millionen RM.

Angenommen wird der sehr günstige Satz von 7% einschließlich Tilgungsquote bei einer Tilgung in 40 Jahren. Gesamtleistung pro Jahr 1 120 000 RM. In 40 Jahren 44 800 000 RM.

Postscheckverrechnungskredit über 16 Millionen.

Tilgung 3%, Verwaltungskosten ½% ergeben eine Jahresbelastung von 560 000 RM, davon 480 000 RM Tilgung und 80 000 RM Verwaltungskosten.

Die Senkung der Verwaltungskosten beträgt pro Jahr 2400 RM. Gesamtleistung 17 347 200 RM, davon Tilgung: 16 Millionen RM, Zinsen keine, Verwaltungskosten 1 347 200 RM.

Anlage 20.

Bericht

des Ausschusses III zu dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Röber, betreffend „Verhandlungen über die Bewilligung von Postscheck-Verrechnungskrediten über das Postscheckkonto der Reichshauptkasse Berlin 30 201 durch die oldenburgische Staatsregierung beim Reichsfinanzminister in Berlin aufzunehmen.“

Die Aussprache konnte trotz weiterer Ausführungen durch den Antragsteller zu keinem Ergebnis führen, da nach Ansicht aller Abgeordneten die Durchführung derartiger Maßnahmen unmöglich sei. Einwendungen gingen dahin, daß eine neue Inflation die Folge sei und das Reich auf Auslandskredite nicht verzichten könne.

Der Abgeordnete Röber stellte den
Antrag Nr. 1:
Annahme des Antrages.

Die übrigen Abgeordneten stellten den
Antrag Nr. 2:
Ablehnung des Antrages.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Röber.

Anlage 21.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

Denjenigen Personen, die ein Landarbeiter-Darlehn erhalten haben, ist mit Rücksicht auf ihre schwierige wirtschaftliche Lage eine dreijährige Pause bis zur Rück-

zahlung der 1. 10% igen Rate zu gewähren. Die Laufzeit beginnt mit der Abnahme des Neubaus.

Einbegriffen sind alle diejenigen Darlehnsnehmer, die im Jahre 1928 die 2. Rückzahlungsrate leisten sollen.

Themann, Sante.

Unterstützt durch: Göhrs, Eckholt, Wempe, Brendebach, Dr. Schulte, Meyer-Hofte.



Anlage 22.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues sind dahin abzuändern, daß den Darlehnsnehmern rückwirkend vom 1. Januar 1927 drei Freijahre gewährt

werden und daß darüber hinaus allgemein die Tilgungsfrist auf 15 Jahre verlängert wird.

Beim Vorliegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Darlehnsnehmers ist die Tilgungsfrist auf Antrag auf 20 Jahre zu verlängern.

Die Laufzeit für die Tilgung beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, an dem das Eigenheim bezogen wurde.

Broschko.

Unterstützt durch: Kaper, Jffland, Fick, Frerichs, Jacobs, Lahmann.

Anlage 23.

Bericht

des Ausschusses III zu den selbständigen Anträgen der Abgeordneten Themann-Sante und Broschko, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues.

Die vorliegenden beiden Anträge bezwecken eine Erleichterung der Rückzahlungsbedingungen für die aufgenommenen und noch aufzunehmenden Landarbeiterdarlehen. Der Antrag der Abgeordneten Themann und Sante verlangt die Einführung einer dreijährigen Pause bis zur Rückzahlung der 1. Tilgungsrate. Im Antrag des Abgeordneten Broschko wird außer der Gewährung von drei Freijahren eine Tilgungsfrist von 15 Jahren und beim Vorliegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Darlehnsnehmers eine solche von 20 Jahren gefordert. In beiden Anträgen ist zum Ausdruck gebracht, daß auch eine Änderung des Termins für den Beginn der Laufzeit des Darlehns gewünscht wird.

Im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß auf Grund neuer vom Reiche erlassener Bestimmungen das Darlehen bei Werkwohnungen in 15 Jahren und bei Eigenheimen innerhalb von 30 Jahren getilgt werden muß. Diese Bestimmungen gelangen in Preußen sinngemäß zur Anwendung, während die Oldenburgischen Bestimmungen immer noch eine Tilgungsfrist von 10 Jahren vorsehen. Auch habe Preußen seit dem 1. Juli 1928 eine wesentliche Erhöhung der Förderungssätze vorgenommen. Für Schwerverkriegsbeschädigte und kinderreiche Landarbeiterfamilien werden außerdem Zusatzdarlehen gewährt.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums, der Finanzminister, erklärte, daß das Ministerium bereit sei, die vorliegenden Anträge einer Prüfung zu unterziehen. Schon jetzt seien Anträge der Darlehnsnehmer auf Verlängerung der Tilgungsfristen weitgehendst berücksichtigt. Die Einführung einer dreijährigen Freigrenze sei unmöglich, weil reichsgesetzliche Bestimmungen dem im Wege ständen. Im übrigen habe Oldenburg verhältnismäßig viele Darlehen zur Verfügung gestellt und sei auch bei der Vergebung der Darlehen sehr entgegenkommend gewesen. Man müsse bedenken, daß bei Annahme der An-

träge Mittel bereitgestellt werden müßten, die nur aus Steuererträgen aufzubringen seien. Nach einer Auskunft des zuständigen Referenten beim Reiche seien die Bestimmungen des Reiches so aufzufassen, daß eine Tilgungsfrist von 30 Jahren die Höchstgrenze darstelle, aber durchaus nicht die Regel.

Aus dem Ausschuß heraus wurde betont, daß besonders für den Landesteil Lübeck, wo nur Land- und Forstarbeiter als Darlehnsnehmer in Frage kommen, eine sofortige Abänderung der Oldenburgischen Bestimmungen dringend erforderlich sei. Es sei ausgeschlossen, daß Landarbeiter mit einem Jahreseinkommen von 1100 RM Jahresraten von 450 RM zurückzahlen können. Man müsse bedenken, daß die Darlehnsnehmer außerdem noch etwa 150 RM Zinsen für die übrigen Darlehen aufzubringen hätten. Hinzu kommen im 1. Jahre noch die nicht unerheblichen Ankosten.

Der Ausschuß war der Meinung, daß es nicht zweckmäßig sei, mitten im Etatjahre eine Änderung der geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Es sei jedoch dringend geboten, zu prüfen, wie weit die Oldenburgischen Bestimmungen den Bestimmungen des Reiches und der anderen Länder angepaßt werden müßten. Außerdem müsse verhindert werden, daß Darlehnsnehmer, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, infolge der harten Tilgungsbedingungen in Gefahr geraten, ihr Eigenheim zu verlieren.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, wie weit den beiden vorliegenden Anträgen entsprochen und ob die Tilgungsfrist den Bestimmungen des Reiches angepaßt werden kann. Dem nächsten ordentlichen Landtage sind entsprechende Vorschläge zu machen.



Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wird ersucht, denjenigen Darlehnsnehmern, die nicht in der Lage sind, die

Tilgungsraten zu den festgesetzten Terminen zurückzuzahlen, weitgehendste Stundung zinslos zu gewähren, um eine Zwangsversteigerung des Grundstückes zu verhindern.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

F i d.

Anlage 24.

Selbständiger Antrag.

1. Bei allen auf der Grundlage des Roggenwertes ausgegebenen Darlehen einschließlich der inzwischen umgeliehenen wird die Zinszahlung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erhaltenen Hypothekendarlehen und dem Rückzahlungsbetrage erlassen. Es sind alle bisher von den Darlehns-Schuldnern geleisteten Zins- und Abtrags-Zahlungen auf den jetzt festgestellten Schuldbetrag als Abtrag- bzw. als Zinszahlung für die ursprüngliche Schuld anzurechnen. Der der Staatlichen Kreditanstalt hierdurch entstehende Zinsverlust ist dieser aus der Staatskasse zu ersetzen.
2. Den infolge der Aufnahme von Roggen-Darlehen geschädigten Darlehnsnehmern wird auf Antrag ein Staatsdarlehen gewährt, das in den nächsten zehn Jahren seitens des Staates unkündbar und unverzinslich und vom 11. Jahre ab zu einem niedrigen Zinssatz zu verzinsen ist. Die Staatliche Kreditanstalt tritt mit dem infolge der Kurssteigerung der Roggenpapiere entstandenen Mehrbetrage hinter dieses neu gewährte Darlehen gegen Bürgschaftsübernahme des Oldenburgischen Freistaates zurück.

Oldenburg, den 22. Oktober 1928.

Carl Röber.

Unterstützt durch: D. Hobbie, Eichler, Addicks, Lehmkuhl, Gaskamp.

Begründung.

Laut Verordnung des Oldenburgischen Staatsministeriums vom 29. August 1922 wurde die Staatliche Kreditanstalt ermächtigt, Roggenanweisungen und 5% Roggen-schuldverschreibungen zur Beschaffung von Darlehnsmitteln in den Verkehr zu bringen.

Es ist bekannt, daß sehr viele oldenburgische Staatsbürger — vor allem Landwirte — diese Roggendarlehen aufgenommen und bei der Rückzahlung bzw. Umleitung der Kredite infolge der in der Zwischenzeit eingetretenen Kurssteigerungen dieser Papiere ungeheure Verluste erlitten haben. So sind viele Fälle vorgekommen, bei denen die Kreditnehmer den fünf- bis sechsfachen und teilweise noch höheren Betrag als den erhaltenen zurückzahlen müssen.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Staatliche Kreditanstalt in der Inflationszeit durch Ausgabe von Anweisungen auf der Basis des Roggenwertes sich Geldmittel als Vermittler beschafft hat, um damit die dringendsten Kreditbedürfnisse in damaliger Zeit befriedigen zu können, so mußten doch die verantwortlichen Leiter der Staatsbank und der staatliche Vertreter der Finanzanstalten die schweren Gefahren erkennen, die infolge der Einführung dieser Papiere bei der Börse unbedingt eintreten mußten. Wenn diese Finanz-Sachverständigen solche Gefahren kannten, und dies ist der Fall, denn die Darlehnsnehmer sollen nach Feststellung des Finanzministeriums von dem Vorsteher der Darlehnsabteilung der Staatlichen Kreditanstalt vor Aufnahme der Roggendarlehen

„über die besonders ungünstige Konjunktur und über die darin liegenden Bedenken belehrt worden sein.“

dann wäre es unbedingt die Pflicht des Oldenburgischen Freistaates gewesen, die Ausgabe solcher Darlehen über-

haupt zu verhindern. Wenn die Kreditanstalt trotzdem solche Roggendarlehen vermittelte, um die „dringendsten Kreditbedürfnisse“ zu befriedigen, so ist es unbegreiflich, daß eine staatlich organisierte und staatlich beaufsichtigte Bankanstalt Kredite gewährt, von denen sie von vornherein weiß, daß die Aufnahme solcher Kredite die Darlehnsnehmer später unbedingt zum wirtschaftlichen Ruin bringen muß.

Es ist nicht richtig, den Kreditnehmer heute als den Alleinschuldigen hinzustellen und selbst jede Verantwortung abzulehnen. Geradezu aber als eine Verhöhnung der notleidenden Roggenschuldner muß es angesehen werden, wenn das Ministerium der Finanzen vom 16.2.28, gez. Willers, an den Landwirt Leonhard Lühring in Neu-St.-Jooftergroden auf dessen Eingabe erwidert hat, daß

„er sich — auf eigene Gefahr — einer von der Staatlichen Kreditanstalt dargebotenen Hilfe bedient habe“.

Es steht wohl außer Zweifel, daß in einem Falle, bei dem der mehrfache (hier fünffache) Betrag innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren zurückgezahlt werden muß, doch sicher nicht von „Hilfe“ gesprochen werden kann; es muß vielmehr ein jeder rechtempfindende Mensch ein solches Gebahren mindestens aufs schärfste verurteilen.

Es wäre ein Gebot der Gerechtigkeit, diesen Darlehnsnehmern diejenigen Verluste, die sie infolge der Kurssteigerungen der Roggenpapiere in der Zeit von der Aufnahme des Roggendarlehen bis zur Zeit der Fälligkeit des Darlehens erlitten haben, aus Staatsmitteln zu ersetzen.

Ein dementsprechender Antrag würde in diesem System zweifellos der Ablehnung verfallen. Darum begnügen wir uns vorerst mit den obigen Anträgen.



Anlage 25.

Bericht

des Ausschusses III zu dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Röber, betreffend Hilfe für die Roggenschuldner.

Die vorliegenden beiden Anträge wurden im Ausschusse eingehend durchgesprochen und seitens des Regierungsvertreters darauf hingewiesen, daß schon im vorigen Jahre ausgiebige Verhandlungen des Landtags mit der Regierung stattgefunden haben. S. Zt. würde einmütig festgestellt, daß die Regierung und Staatsbank alle Schritte unternommen habe, die möglich gewesen seien zur Behebung der Not der Roggenschuldner. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Roggen-Darlehnsaufnehmer gewarnt wurden über die Gefährlichkeit der Papiere. Der Antrag des Abgeordneten Röber könne jedoch nicht zur Durchführung gelangen, da hierdurch Summen aufgebracht werden müßten, die für die Regierung untragbar seien.

Die allgemeine unglückliche Lage, in der sich die Roggenschuldner befinden, wurde allseitig anerkannt.

Seitens des ablehrenden Teiles des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß bei Durchführung des Antrages ein 100prozentiger Zuschlag zur Hauszinssteuer oder ein

200prozentiger Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer herausgebracht werden müßte.

Antragsteller wies darauf hin, daß die Roggenschuldner unverschuldet in Not geraten sind, und sie nicht wissen konnten, daß die Roggenpapiere an der Börse derartig hochgetrieben werden würden, — überhaupt der Landwirt an eine Spekulation nicht denken konnte. Es hätten dann die Papiere eben nicht an die Börse gehen oder überhaupt keine Ausgabe stattfinden dürfen.

Der Abgeordnete Röber stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Röber.

Die übrigen Abgeordneten stellten den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages.

Namens des Ausschusses III.

Röber,

Berichterstatter.

Anlage 26.

Selbständiger Antrag.

Zur Befruchtung des Unterrichts in unsern Volksschulen hat sich die Anlage eines Schulgartens an verschiedenen Stellen des Landes vorzüglich bewährt (Manje, Lungeln, Ahlhorn, Südschule Delmenhorst, Resthausen).

An die Regierung wird der Antrag gerichtet, die weitere Anlage von Schulgärten nachdrücklicher zu fördern und dabei die Erfahrungen der bisherigen Leiter von Schulgärten nutzbar zu machen.

Lehmkuhl.

Unterstützt: Jacobs, Sobbie, Dannemann, Albers, Wempe.

Anlage 27.

Bericht

des Ausschusses I zum selbständigen Antrag des Abgeordneten Lehmkuhl.

Der Ausschuss ist sich einig in der Auffassung, daß die Anlegung von Schulgärten in den Städten sowohl als auch auf den Dörfern durchaus wünschenswert, ja notwendig ist in Rücksicht auf die erzieherischen und volkswirtschaftlichen Vorteile, die damit verbunden sind. Ein Zwang

soll jedoch auf die Gemeinden nicht ausgeübt werden, da die Möglichkeit bestehe, daß sich in der Bereitstellung des erforderlichen Landes Schwierigkeiten ergeben können, wie das z. B. schon bei der Beschaffung geeigneter Spielplätze der Fall ist. Es ist den Gemeinden jedoch dringend zu emp-



fehlen, wenn der Wunsch von Seiten der Schule um Anlegung eines Schulgartens an sie ergeht, diesen Wunsch wohlwollend zu prüfen und nach Möglichkeit zu fördern.

Wünschenswert erscheint es, daß dem Lehrer, der den Gartenbauunterricht erteilt, innerhalb des Stundenplanes

eine gewisse Bewegungsfreiheit gewährt wird, soweit es im Rahmen des gesamten Unterrichtsbetriebes möglich ist.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrages Lehmkuhl.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

Anlage 28.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der § 9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer vom 3. Juli 1926 wird mit Wirkung vom 1. April 1928 bis zum 31. März 1929 unter Streichung der letzten Zeile der Steuerstaffel wie folgt ergänzt:

30 000 RM bis einschließlich 40 000 RM	
beträgt die Steuer	1,3 v. S.
40 000 RM bis einschließlich 50 000 RM	
beträgt die Steuer	1,4 v. S.

50 000 RM bis einschließlich 100 000 RM		
beträgt die Steuer		1,5 v. S.
100 000 RM bis einschließlich 200 000 RM		
beträgt die Steuer		1,7 v. S.
200 000 RM bis einschließlich 300 000 RM		
beträgt die Steuer		1,9 v. S.
300 000 RM bis einschließlich 400 000 RM		
beträgt die Steuer		2,1 v. S.
400 000 RM bis einschließlich 500 000 RM		
beträgt die Steuer		2,3 v. S.
500 000 RM und mehr beträgt die Steuer		2,5 v. S.

Frerichs.

Unterstützt durch: Jacobs, Meyer, Brodek, Zimmermann, Krause, Raper.

Begründung.

Einige Stadt- und Vorortgemeinden sind, wie bekannt, und wie auch aus der vom Staatsministerium dem Landtage vorgelegten Anlage 1 ersichtlich ist, in eine schwere Notlage geraten. Da es diesen Gemeinden nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft die Ordnung ihrer Finanzen zu erreichen, ist Hilfe des Staats notwendig. Es ist daran gedacht, die bei Annahme obigen Antrages sich für die Staatskasse ergebenden Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer nebst einem Teile der vom Reiche zu erwartenden Mehrüberweisungen an Reichssteuern dazu zu

verwenden, den notleidenden Gemeinden zinslos oder zu mäßigen Zinsen, nach bestimmter Frist rückzahlbare Darlehen zu verschaffen. Es würde dadurch die in der Anlage 1 für die Stadt- und Vorortgemeinden geforderte Erweiterung des Zuschlagsrechtes zu den Realsteuern nur in beschränktem Maße zur Auswirkung kommen. Das im § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich begründete Zuschlagsrecht der Gemeinden zur Gewerbesteuer soll auf die in obigem Antrage vorgesehene Ergänzung der Steuerstaffel keine Anwendung finden.

Anlage 29.

Bericht

des Ausschusses II zu dem selbständigen Antrage des Abgeordneten Frerichs, betreffend Änderung des Gewerbesteuergesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juli 1926. 1. Lesung.

Der vorliegende Antrag ist gestellt zu dem Zwecke, eine Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer vom 3. Juli 1926 herbeizuführen, dahingehend, daß die Gewerbebetriebe mit einem jährlichen Reinertrag über 40 000 RM schärfer als bisher zur staatlichen Gewerbesteuer herangezogen werden. Die in dem Antrage angeführte Steuerstaffel soll der jetzt geltenden angefügt werden. Der aus dieser Änderung des Gewerbesteuergesetzes zu erwartende Mehrertrag

an staatlicher Gewerbesteuer, der vom Antragsteller auf 40—50 000 RM geschätzt wird, soll neben einem Teile der vom Reich zu erwartenden Mehrüberweisungen an den in § 20 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Reichssteuern dazu dienen, den besonders in Not geratenen Gemeinden zinslos, oder gegen mäßige Zinsen in bestimmter Frist rückzahlbare Darlehen oder auch Zinsersicherungen zu verschaffen. Nach dem Bericht des Ausschusses II vom 27. Mai 1928 zur 1. Lesung des Gewerbesteuergesetzes sind



im Oldenburger Lande an Betrieben mit einem jährlichen Reinertrag über 30 000 RM vorhanden: RM 30 000 bis 40 000 45 Betriebe. Es haben weiter einen Ertrag von

40 000 bis 100 000 RM	28 Betriebe
100 000 " 200 000 "	11 "
200 000 " 300 000 "	2 "
300 000 " 400 000 "	2 "
400 000 " 500 000 "	2 "
über 500 000	4 "

Der Antrag ist entstanden auf Grund der Verhandlungen im Ausschuß II über die vom Staatsministerium vorgelegte Anlage 1 betr. Erweiterung des Zuschlagsrechtes der Stadt- und Vorortgemeinden zu den Realsteuern. Das im § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich begründete Zuschlagsrecht der Gemeinden zur Gewerbesteuer soll auf die nach diesem Antrage sich ergebenden Mehrerträge an Gewerbesteuer keine Anwendung finden.

Die Aussprache im Ausschuß war nur kurz, da viele in Betracht kommende Fragen schon bei den Beratungen über die Anlage 1 besprochen worden sind. Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Brotschko, Jakobs, Frerichs, Kaper, Meyer-Oldenburg und Wittje war der Auffassung, daß der vorliegende Antrag der Forderung nach steuerlicher Gerechtigkeit entspreche, und daß seine Durchführung mit dazu beitragen könne, den notleidenden Gemeinden zu helfen.

Diese Minderheit des Ausschusses stellt den

Antrag:

„Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Frerichs.“

Weitere Anträge wurden nicht gestellt.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 30.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer vom 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz was folgt:

Der § 9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer vom 3. Juli 1926 wird mit Wirkung vom 1. April 1928 bis zum 31. März 1929 unter Streichung der letzten Zeile der Steuerstaffel, wie folgt, ergänzt:

30 000 RM bis einschließlich 40 000 RM	beträgt die Steuer	1,3 v. H.
40 000 RM bis einschließlich 50 000 RM	beträgt die Steuer	1,4 "
50 000 RM bis einschließlich 100 000 RM	beträgt die Steuer	1,5 "
100 000 RM bis einschließlich 200 000 RM	beträgt die Steuer	1,7 "
200 000 RM bis einschließlich 300 000 RM	beträgt die Steuer	1,9 "
300 000 RM bis einschließlich 400 000 RM	beträgt die Steuer	2,1 "
400 000 RM bis einschließlich 500 000 RM	beträgt die Steuer	2,3 "
500 000 RM bis einschließlich 600 000 RM	beträgt die Steuer	2,5 "
600 000 RM und mehr	beträgt die Steuer	2,7 "

Frerichs.

Unterstützt durch: Jacobs, Brotschko, Seitmann, Krause, Meyer, Kaper.

Begründung.

Einige Stadt- und Vorortgemeinden sind, wie bekannt, und wie auch aus der vom Staatsministerium dem Landtage vorgelegten Anlage 1 ersichtlich ist, in eine schwere Notlage geraten. Da es diesen Gemeinden nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft die Ordnung ihrer Finanzen zu erreichen, ist Hilfe des Staats notwendig. Es ist daran gedacht, die bei Annahme obigen Antrages sich für die Staatskasse ergebenden Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer nebst einem Teile der vom Reiche zu erwartenden Mehrüberweisungen an Reichssteuern dazu zu

verwenden, den notleidenden Gemeinden zinslos oder zu mäßigen Zinsen, nach bestimmter Frist zurückzahlbare Darlehen zu verschaffen. Es würde dadurch die in der Anlage 1 für die Stadt- und Vorortgemeinden geforderte Erweiterung des Zuschlagsrechtes zu den Realsteuern nur in beschränktem Maße zur Auswirkung kommen. Das im § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich begründete Zuschlagsrecht der Gemeinden zur Gewerbesteuer soll auf die in obigem Antrage vorgesehene Ergänzung der Steuerstaffel keine Anwendung finden.

